

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 27.09.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Vermessungsamt Rechtssamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0303 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511010 Kostenstelle: 015-002-1000 Kostenträger: 5110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Vorkaufsrechtssatzungen für die Gebiete "Arheilgen West" und "Wixhausen Ost"

Vorlage vom: 23.09.2019

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich „**Arheilgen West**“ gemäß **Anlage 1** wird beschlossen.
2. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich „**Wixhausen Ost**“ gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Anlagen: Vorkaufsrechtssatzung Arheilgen West
Vorkaufsrechtssatzung Wixhausen Ost

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------	--	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23.09.2019

In den Bereichen „**Arheilgen West**“ (Anlage 1) und „**Wixhausen Ost**“ (Anlage 2) ist die Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für städtebauliche Entwicklungsbereiche nach § 165 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat deshalb die Wissenschaftsstadt Darmstadt mit der Vorlage-Nr. 2019/0302 beschlossen, Vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB einzuleiten.

Ziel der Entwicklungsmaßnahmen sind die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Entwicklung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Als vorläufige Ziele sind für die oben genannten Bereiche die beschleunigte Bereitstellung von gewerblichen Flächen zur Versorgung sowohl bereits ansässiger Unternehmen als auch zur Versorgung der Nachfrage nach gewerblichen Flächen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere um den Ankauf von Flächen und damit die Umsetzung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen zu erleichtern, kann die Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht zusteht. Die Vorkaufsrechtssatzung kann erlassen werden, wenn die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Diese Voraussetzungen zum Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung liegen entsprechend der Beschlussfassung über die o.a. Vorlage-Nr. 2019/0302 vor.

Die Ausübung dieses Vorkaufsrechts auf Grundlage der Satzung darf nach § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Die Umsetzung der Vorkaufsrechtssatzungen erfolgt über das Vermessungsamt.

Darmstadt, den 23.09.2019

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Dezernat II

Rafael Reißer
Bürgermeister

Dezernat III

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

Dezernat IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Dezernat V

Barbara Akdeniz
Stadträtin